

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. · Postfach 20 · 74236 Krautheim

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Mohrenstr. 37 10117 Berlin

Geschäftsstellenleiter

Ulf-D. Schwarz

Altkrautheimer Str. 20 74238 Krautheim Tel.: 06294 4281-11 Fax: 06294 4281-19 ulf.schwarz@bsk-ev.org www.bsk-ev.org

Datum: 18.12.2014 Unser Zeichen: us-mz

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeteiligung in Verbraucherangelegenheiten

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) bedankt sich als Vertreter der Interessen von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen und Behinderung zum o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können.

Wir beschränken uns hierbei auf diejenigen Inhalte, die sowohl für unsere Mitglieder als auch für den Personenkreis, dessen Interessenvertreter wir sind, von herausragender Bedeutung sind. Umfassende Barrierefreiheit muss als Thema der Politik und der Öffentlichkeit, auch im geltenden Recht zukunftsfähig Verbindlichkeit erhalten.

Der BSK unterstützt grundsätzlich das Ziel, ein rechtlich verbindliches Schlichtungsverfahren festzuschreiben und befürwortet dessen zügige Umsetzung. Wir haben folgende Anmerkungen zu dem Gesetzesentwurf, der sich auf die Begründung/ A. Allgemeiner Teil/ V (S. 45) beziehen. Um die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) Artikel 9 *Barrierefreiheit* völkerrechtlich umzusetzen, sehen wir folgende Änderungen für notwendig:

zu § 9 Abs. 1: "Die Verbraucherschlichtungsstelle unterhält eine <u>barrierefreie</u> Webseite,

zu § 11 Abs. 3 [neu]: Falls von einer Partei dies angefordert wird, ist auch eine Gebärdensprach- bzw. Schriftdolmetschen kostenfrei im Verfahren bereit zu stellen.

§ 15 Abs. 1.1: "... und dass deren Wortlaut auf der <u>barrierefreien</u> Webseite ... verfügbar ist,"







- § 31 Abs. 1: "Die zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung macht die jeweils aktuelle Fassung der Liste auf seiner <u>barrierefreien</u> Webseite zugänglich"
- § 31 Abs. 2: "Die zuständigen Behörden und die zentrale Anlaufstelle für Verbraucherschlichtung machen … auf ihren barrierefreien Webseiten zugänglich."
- § 32 Abs. 1: "Sie veröffentlicht den Tätigkeitsbericht auf ihrer barrierefreien Webseite, und stellt ihn auf Anfrage in Textform und/oder in leichter Sprache zur Verfügung."

Begründung:

Barrierefreie Webseiten entsprechen der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellunggesetz (BITV 2.0) und der UNBRK.

Zur Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach den Verbraucherstreitbeteiligungsgesetz (VSBInfoV) haben wir folgende Anmerkung zu dem Gesetzesentwurf, der sich auf die Begründung/ A. Allgemeiner Teil/ V (S. 7) bezieht. Um die UN-BRK Artikel 9 *Barrierefreiheit* auch hier völkerrechtlich umzusetzen, sehen wir folgende Änderung für notwendig:

§ 3: "Die Verbraucherschlichtungsstelle veröffentlicht die folgende Informationen auf Ihrer barrierefreien Webseite:"

Begründung:

Auch hier entsprechen barrierefreie Webseiten der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellunggesetz (BITV 2.0) und sind entsprechend umzusetzen. Außerdem kommt die UN-BRK zur Anwendung.

Der BSK hofft, mit seinen Ausführungen die Verbraucherschlichtungsstellen barrierefrei und somit auch für Menschen mit Behinderung zugänglich machen zu können, und wünscht sich eine weitere Einbeziehung in diesem Verfahren.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ulf-D. Schwarz Geschäftsstellenleiter